

Geschäftsordnung des Jugendrudertages der Deutschen Ruderjugend (DRJ)

§ 1

Tagesordnung

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand der Deutschen Ruderjugend.

§ 2

Verhandlungsleitung

Den Jugendrudertag leitet der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden; sind diese verhindert, so ernennt der Jugendrudertag ein Mitglied des DRJ-Vorstandes zum Verhandlungsleiter.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Verhandlungsleiter eröffnet den Jugendrudertag und gibt die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt. Der Vorstand des Jugendrudertages setzt sich zusammen aus dem Verhandlungsleiter und der Jugendsekretärin als Schriftführerin.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerliste sowie das Protokoll und die Stimmzählung.

Über die Gegenstände der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die der DRJ-Vorstand festgelegt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Jugendrudertag etwas anderes beschließt.

§ 4

Der Verhandlungsleiter hat dem Berichterstatter, den Delegierten, den Mitgliedern des DRJ-Vorstandes und auf Antrag den Mitgliedern des DRV-Vorstandes das Wort zu erteilen. Er kann Gäste auf deren Antrag hin zu Wort kommen lassen.

§ 5

Der Verhandlungsleiter kann immer das Wort ergreifen; er erteilt den Rednern das Wort, er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.

§ 6

Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.

§ 7

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Verhandlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Verhandlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Verhandlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.

§ 8

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden.

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.

§ 9

Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichtersteller nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.

§ 10

Abstimmung

Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind. (Über Abstimmungen siehe § 5, 7 der Jugendordnung.)

§ 11

Anfragen an den Vorstand der DRJ

Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie der Vorstand der DRJ beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.

§ 12

- (1) Über die Sitzung des Jugendrudertages und der Arbeitskreise ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.
- (2) Das Jugendsekretariat ist für die Schriftführung verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,
 - c) bei Abstimmung und Wahlen
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und Gegenstimmen,
 - bb) bei Wahlen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - cc) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung,
 - e) die Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmen sind Formulierungen wörtlich ins Protokoll zu nehmen.
- (5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem Jugendrudertag im Amtsblatt des DRV zu veröffentlichen.
- (6) Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Veröffentlichung an das Jugendsekretariat schriftlich einzureichen.

Hannover, den 05.06.2012